

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 04.05.2020
TOP 13.5.

öffentlich
DSNR.: SR 62/2020

Entsendung von Vertretern zur Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

Anlage/n:

Sachbericht:

Der Stadt stehen bei der VHS zwei Sitze zu. Bisher nehmen diese zwei Sitze Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt sowie Stadtrat Franz-Josef Niebling (Stellvertreter: Dr. Günther Hogrefe) wahr.

Entsprechend der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, weiterhin Bürgermeister Dr. Fendt (im Verhinderungsfall ein weiterer Bürgermeister) und einen weiteren Stadtrat zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung „Mandate x Sitze in der Mitgliederversammlung : Gesamtzahl der Mandate“. Somit wird der Sitz wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauptorgan		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quotenkriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	0,42	0 oder 1	OK	1	
GRÜNE	2	0,08	0 oder 1	OK	0	
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,21	0 oder 1	OK	0	
SPD	4	0,17	0 oder 1	OK	0	
FDP	1	0,04	0 oder 1	OK	0	
ÖDP	2	0,08	0 oder 1	OK	0	
Summe	24	1	---	---	1	

Beschlussvorschlag:

„In die Mitgliederversammlung der Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. werden neben Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt (im Verhinderungsfall ein weiterer Bürgermeister) folgende Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.